

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

gegen *Empfangsbekanntnis*

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich: Recht/Kreisangelegenheiten  
Fachdienst Kommunalaufsicht

Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Bürgerämter: Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Lehmann  
Telefon: (03496) 60 15 33  
Fax: (03496) 60 15 02  
E-Mail\*: [Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de](mailto:Andrea.Lehmann@anhalt-bitterfeld.de)  
Zimmer: 286

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens  
04.10.2023, BA 118-2023/GUS2023/OB 2.WS

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)  
30/1511101/015/2023/07

Datum  
7. November 2023

### Entscheidung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 27.09.2023 (Nr. 118-2023) über die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2023 (Gewässerumlagesatzung 2023)

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 65 Abs. 3 KVG LSA habe ich die Ablehnung des Beschlussantrages Nr. 118-2023 einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis dessen ergeht folgende kommunalaufsichtliche Entscheidung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Bitterfeld-Wolfen (§ 144 Abs. 1 KVG LSA) erlässt nachstehende

## Anordnungsverfügung

1. Ich ordne auf der Grundlage des § 147 KVG LSA an, dass der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 30.11.2023 eine Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2023 beschließt und mir der Oberbürgermeister bis zum Ablauf des 01.12.2023 über die (nicht) erfolgte Beschlussfassung und den zu erfolgenden Beschlussvollzug bis hin zur ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung noch im Jahr 2023 Bericht erstattet.
2. Kommt die Stadt diesen Anordnungen innerhalb der gesetzten Fristen nicht nach, werde ich per Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA die in der Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2023“ erlassen.
3. Für meine Entscheidung unter Ziffer 1 ordne ich die sofortige Vollziehung an.
4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



## **Begründung:**

### I.

Mit Bericht vom 04.10.2023, eingegangen per Mail am 06.10.2023, legte die Bürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Kommunalaufsichtsbehörde den erneuten - unter dem gleichen Datum - an die Vorsitzende des Stadtrates gerichteten Widerspruch gegen die Ablehnung des Beschlussantrages Nr. 118-2023 vor und bat um kommunalaufsichtliche Entscheidung nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA.

Streitgegenständlich ist die vom Oberbürgermeister eingebrachte Beschlussvorlage über den Erlass der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ für das Kalenderjahr 2023 (nachfolgend: Gewässerumlagesatzung 2023), welche sowohl in der Stadtratssitzung am 16.08.2023 als auch am 27.09.2023 mehrheitlich abgelehnt worden ist.

Mangels Rechtsgrundlage ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen daher gehindert, das jährliche Erhebungsverfahren, mithin die Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer durchzuführen. Der hieraus resultierende Ertragsausfall wird mit ca. 87.500 € beziffert.

Sachlich nachvollziehbare Gründe für die ablehnende Entscheidung des Stadtrates wurden weder vorgetragen noch sind diese aus den mir vorliegenden Protokollauszügen ersichtlich.

Daraufhin habe ich die Stadt mit Schreiben vom 11.10.2023 im Rahmen des Anhörungsverfahrens (§ 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG) über die beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und ihr die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 25.10.2023 eingeräumt. Da bis zum Ablauf der Anhörungsfrist keine Rückäußerung seitens der Stadt erfolgte, werde ich - wie bereits angekündigt - nach Aktenlage entscheiden.

### II.

#### 1.

Nach § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie der Verwaltungskosten gemäß § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 1 WG LSA verpflichtet.

Nach § 56 Abs. 1 WG LSA kann eine Kommune, die Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.

Ein Wahlrecht besteht vor dem Hintergrund der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht, da die Kommune alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung zu nutzen hat, bevor sie (nachrangig) auf Steuern zurückgreifen darf. Durch die den Grundstückseigentümern gebotene Vorteilslage wird eine Erhebungspflicht begründet. Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12.05.2015 (LVG 3/14) eine Rechtspflicht zur Umlage der Verbandsbeiträge konstatiert und eine Wahlmöglichkeit alternativer Finanzierungsformen ausgeschlossen.

Als Konsolidierungskommune und Bedarfszuweisungsempfängerin ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen darüber hinaus in besonderem Maße verpflichtet, alle ihr zustehenden Erträge vollständig und zeitnah zu erheben. Diesbezüglich verzichte ich auf weitergehende Ausführungen und verweise auf die vorliegenden Bewilligungsbescheide des Ministeriums der Finanzen, den in der Vergangenheit zahlreich geführten Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Gewässerumlage und Kleinstbetragsregelung sowie meine jährlichen Haushaltsverfügungen.

Die aktuelle Entscheidung steht zudem in Widerspruch zur geltenden Beschlusslage der Stadt, da die Umlage der Verbandsbeiträge Bestandteil des am 25.01.2023 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) ist und als Maßnahme 42/08 der Ertragsverbesserung dienen sollte. Nach § 100 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA sind die im HKK festgelegten Maßnahmen grundsätzlich verbindlich. Abweichungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Anhaltspunkte hierfür wurden weder dargetan noch sind diese offenkundig erkennbar. Der vom Stadtrat selbst geschaffene Zustand, der eine Umlage der Verbandsbeiträge konterkariert, ist nicht mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar.

Die Verweigerung des Satzungserlasses stellt einen eklatanten Rechtsverstoß dar, denn die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann die notwendigen, rechtlich zulässigen Erträge nicht generieren und somit die ihr obliegende Pflicht zur Finanzmittelbeschaffung und Haushaltskonsolidierung nicht erfüllen. Dieser rechtswidrige Zustand kann nicht geduldet werden und erfordert ein kommunalaufsichtliches Einschreiten. Insbesondere die letztmalige Befassung in der Stadtratssitzung am 27.09.2023 zeigt, dass der Stadtrat nicht bereit ist, seine Entscheidung zu korrigieren und den notwendigen Satzungsbeschluss herbeizuführen, obwohl die Rechtslage eindeutig und hinlänglich bekannt ist.

Die Kommunalaufsicht hat sicherzustellen, dass die Handlungen der Stadt in Einklang mit den Gesetzen erfolgen bzw. die Stadt den ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachkommt.

Allgemein anerkannt und Ergebnis ständiger Rechtsprechung ist die Zulässigkeit einer kommunalaufsichtlichen Anordnung zum Erlass einer Abgabensatzung bzw. deren Ersatzvornahme (Urteil des OVG NRW vom 29.09.1995, 15 A 1215/9199, Beschluss des BVerwG vom 03.07.1992, 7 B 149/91; Urteil des BVerwG 29.05.2019, 10 C 1/18).

Die Anordnung zum Erlass der Gewässerumlagesatzung ist geeignet, die Stadt zu einem rechtmäßigen Handeln anzuhalten und eine Umlage der Verbandsbeiträge für das Jahr 2023 zu ermöglichen. Sie ist auch erforderlich, weil sie dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs genügt und weniger einschneidende Mittel nicht verfügbar sind. Die Anordnung ist darüber hinaus angemessen, weil sie nicht zu einem Nachteil führt, der zum angestrebten Zweck außer Verhältnis steht. Das öffentliche Interesse an einem gesetzmäßigen Handeln und einer vorteilsgerechten Abgabenerhebung überwiegt das Interesse der Stadträte, die Einwohner der Stadt zu entlasten und damit eine Verschlechterung der Haushaltslage billigend in Kauf zu nehmen. Der pauschale - sachlich nicht nachvollziehbare - Verzicht auf öffentlich-rechtliche Forderungen bzw. die Nichtausschöpfung bestehenden Konsolidierungspotentials ist mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt nicht vereinbar.

Die Frist zur Erfüllung der Anordnung ist im Übrigen angemessen, da die Zeit für eine nochmalige Behandlung der Angelegenheit in einer Stadtratssitzung ausreichend bemessen ist. Die Fristsetzung ermöglicht auch, dass die Satzung im letzten regulär erscheinenden Amtsblatt der Stadt im Jahr 2023 - am 29.12.2023 - öffentlich bekannt gemacht werden kann.

## 2.

Kommt die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen (§ 148 KVG LSA).

Sofern der Stadtrat an seiner bisherigen Weigerung festhalten sollte und innerhalb der gesetzten Frist keine Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Zieth“ für das Kalenderjahr 2023 (Gewässerumlagesatzung 2023) beschließen sollte, werde ich - unter Verzicht auf eine erneute Anhörung - die Satzung gemäß des in der Anlage enthaltenen Satzungsentwurfs im Wege der Ersatzvornahme erlassen und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 29.12.2023 verfügen. Diese Entscheidung treffe ich in Ausübung des Opportunitätsprinzips und unter Beachtung des mir zustehenden Ermessens.

## 3.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 i.V.m. Abs. 3 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnen, wodurch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage entfällt.

In Anbetracht der Tatsache, dass für eine rechtmäßige Umlage der Verbandsbeiträge des Jahres 2023 das Rechtsetzungsverfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein muss und andernfalls die Stadt einen Ertragsausfall von bis zu ca. 87.500 € erleiden würde, ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Es liegt ein besonderes und dringliches Vollzugsinteresse vor, da ansonsten ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden für die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu erwarten ist. Angesichts des Zeitfortschritts ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend erforderlich, um die Stadt vor einem Schadenseintritt zu bewahren. Bis zum 31.12.2023 muss die Stadt über ein wirksames Satzungsrecht verfügen, um eine rechtskonforme Umlage der Verbandsbeiträge für das Jahr 2023 zu gewährleisten. Ein späterer Satzungserlass führt nach diesseitiger Auffassung zur Rechtswidrigkeit der Umlageerhebung.

Die Prinzipien des Vertrauensschutzes stehen dem Erlass einer Satzung mit Rückwirkung (hier zum 01.01.2023) zwar grundsätzlich entgegen, jedoch gilt etwas anderes, wenn sie noch während des Erhebungszeitraumes, d.h. im laufenden Kalenderjahr 2023, rückwirkend zum 01.01. in Kraft gesetzt wird.

Diese Sach- und Rechtslage begründet das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses, so dass die Einschränkungen, welche sich durch die Anordnung ergeben, im Hinblick auf die verfolgten Ziele hinnehmbar sind. Im Übrigen wird dem Stadtrat hierdurch nicht das Recht genommen, zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig auf das Satzungsrecht Einfluss zu nehmen.

Öffentliche Belange rechtfertigen in diesem Fall, den Rechtsschutzanspruch der Stadt einstweilen zurückzustellen, denn wird die Gewässerumlagesatzung 2023 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres in Kraft gesetzt, ist nach meiner Einschätzung eine spätere Umlage der Verbandsbeiträge unzulässig und damit unwiderruflich ausgeschlossen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.



**G r a b n e r**  
**Landrat**

Anlage:

Entwurf der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2023 (Gewässerumlagesatzung 2023)

## **Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ für das Kalenderjahr 2023**

Gem. § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), §§ 8, 99, 144, 147, 148 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Ersatzvornahmeverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom .... (Az....) zur Ersetzung des Stadtratsbeschlusses wird die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ für das Kalenderjahr 2023 erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen (Stadt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den UHV „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“.
- (2) Die Gemeinden der UHV haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der UHV „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die UHV nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Umlage**

Die Stadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

### **§ 3**

#### **Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### **§ 4**

#### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Meldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlagepflichtige nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6

### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
  - a) des UHV „Mulde“ 13,70 v.H. und
  - b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16,00 v.H.

## § 7

### Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2023** betragen
  - a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
    - aa) zur Umlage der Flächenumlage **11,31** EUR/ha und
    - ab) zur Umlage der Erschwernisumlage **14,41** EUR/ha,
  - b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
    - ba) zur Umlage der Flächenumlage **13,05** EUR/ha und
    - bb) zur Umlage der Erschwernisumlage **7,54** EUR/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

Übersichtsplan Verbandsgebiete

# Übersichtsplan Verbandsgebiete

